

An die

Bezirkshauptmannschaft Euro 14,30

Bludenz Bregenz Bundes-
 Dornbirn Feldkirch gebühr

Die Angaben zur Person bitte in Blockschrift oder mit Schreibmaschine ausfüllen

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒

Bitte vor Ausfüllung Erläuterungen auf Seite 2 lesen.

ANTRAG AUF ÄNDERUNG DES VORNAMENS / FAMILIEN- bzw. NACHNAMENS

gemäß Namensänderungsgesetz, BGBl.Nr. 195/1988 i.d.F. BGBl. I 15/2013

Antragsteller bzw. Antragstellerin:

Familien- bzw. Nachname: _____ Vornamen: _____

Datum und Ort der Geburt: _____

Wohnanschrift: _____

österr. Staatsbürgerschaft staatenlos Flüchtling ledig verheiratet
 Eingetragene Partnerschaft geschieden aufgelöste Eingetragene Partnerschaft

Ich beantrage die Änderung meines Familien- bzw. Nachnamens meiner Vornamen

in: _____

Gründe für die Namensänderung gemäß § 2 Abs. 1 bzw. 2 (Siehe Rückseite):

ANDERE PARTEIEN: (§ 8 NÄG)

Familien- bzw. Nachname: _____ Vornamen: _____

Wohnanschrift: _____

Grund für Parteistellung: _____

Datum: _____ (Unterschrift des Antragstellers bzw. der Antragstellerin, ggf. des gesetzlichen Vertreters bzw. der gesetzlichen Vertreterin bei Personen unter 18 Jahren)

Beizulegende Dokumente:

Geburtsurkunde Heiratsurkunde Eingetragene Partnerschaftsurkunde
 Scheidungsurteil bzw. -beschluss Auflösungsurteil bzw. -beschluss der Eingetragenen Partnerschaft
 Abschrift aus dem Geburtenbuch Meldebestätigung Nachweis der Vertretungsbefugnis
 Staatsbürgerschaftsnachweis

HINWEIS:

Änderungen des Familien- bzw. Nachnamens oder Vornamens, ausgenommen solche nach § 2 Abs. 1 Z 11, gegebenenfalls in Verbindung mit Abs. 2 erster Halbsatz, sind von den Verwaltungsabgaben und Gebühren des Bundes befreit.

AUSFÜLLANWEISUNGEN:

- 1) Der Antrag ist gemäß § 7 NÄG bei der zuständigen Behörde einzubringen. Dies ist die Bezirkshauptmannschaft, in deren Bereich der Antragsteller seinen bzw. die Antragstellerin ihren Wohnsitz hat.
- 2) Eine Änderung des Familien- bzw. Nachnamens oder Vornamens kann nur einem österreichischen Staatsbürger bzw. einer österreichischen Staatsbürgerin, einem bzw. einer Staatenlosen oder einer Person ungeklärter Staatsangehörigkeit mit gewöhnlichen Aufenthalt im Inland oder einem bzw. einer Konventionsflüchtling mit Wohnsitz, mangels eines solchen mit gewöhnlichen Aufenthalt im Inland bewilligt werden. (§ 1 Abs. 1 NÄG)
- 3) Wenn der Antragsteller bzw. die Antragstellerin in seiner bzw. ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, hat der gesetzliche Vertreter bzw. die gesetzliche Vertreterin den Antrag einzubringen. Diese Einbringung bedarf der persönlichen Zustimmung des Antragstellers bzw. der Antragstellerin, wenn dieser bzw. diese über 14 Jahre ist. (§ 1 Abs. 2)
Die Zustimmung ist vor Bewilligung der Namensänderung mündlich vor der Behörde zu erklären.
- 4) Voraussetzungen der Bewilligung:

a) Ein Grund für die Änderung des **Familien- bzw. Nachnamens** liegt vor, wenn

- 1) der bisherige Familien- bzw. Nachname lächerlich oder anstößig wirkt;
- 2) der bisherige Familien- bzw. Nachname schwer auszusprechen oder zu schreiben ist;
- 3) der Antragsteller bzw. die Antragstellerin ausländischer Herkunft ist und einen Familien- bzw. Nachnamen erhalten will, der ihm bzw. ihr die Einordnung im Inland erleichtert und der Antrag innerhalb von zwei Jahren nach dem Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft gestellt wird;
- 4) der Antragsteller bzw. die Antragstellerin den Familien- bzw. Nachnamen erhalten will, den er bzw. sie bisher in gutem Glauben, dazu berechtigt zu sein, geführt hat;
- 5) der Antragsteller bzw. die Antragstellerin einen Familien- bzw. Nachnamen erhalten will, den er bzw. sie früher zu Recht geführt hat;
- 6) die Vor- und Familien- bzw. Nachnamen sowie der Tag der Geburt des Antragstellers bzw. der Antragstellerin mit den entsprechenden Daten einer anderen Person derart übereinstimmen, dass es zu Verwechslungen der Personen kommen kann;
- 7) der Antragsteller bzw. die Antragstellerin nach bereits erfolgter Namensbestimmung (§ 93b ABGB) einen Familiennamen nach §§ 93 bis 93c des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches – ABGB, JGS Nr 946/1811 erhalten will;
- 7a) der Antragsteller bzw. die Antragstellerin einen Nachnamen nach §§ 93 bis 93c ABGB erhalten will;
- 8) der Antragsteller bzw. die Antragstellerin nach bereits erfolgter Namensbestimmung (§ 157 Abs 1 ABGB) einen Familiennamen nach § 155 ABGB erhalten will;
- 9) der Antragsteller bzw. die Antragstellerin einen nach § 155 ABGB entsprechenden Familien- bzw. Nachnamen der Person erhalten will, der die Obsorge für ihn bzw. sie zukommt oder in deren Pflege er bzw. sie sich befindet und das Pflegeverhältnis nicht nur für kurze Zeit beabsichtigt ist;
- 9a) der Antragsteller bzw. die Antragstellerin, der bzw. die neben der österreichischen Staatsbürgerschaft eine weitere Staatsangehörigkeit besitzt, einen Familien- bzw. Nachnamen erhalten will, den er bzw. sie nach einem anderen Personalstatut bereits rechtmäßig führt und Ziel der Namensführung ist, nach den beiden Heimatrechten denselben Namen zu führen;
- 10) der Antragsteller bzw. die Antragstellerin glaubhaft macht, dass die Änderung des Familien- bzw. Nachnamens notwendig ist, um unzumutbare Nachteile in wirtschaftlicher Hinsicht oder in seinen bzw. ihren sozialen Beziehungen zu vermeiden und diese Nachteile auf andere Weise nicht abgewendet werden können;
- 11) der Antragsteller bzw. die Antragstellerin aus sonstigen Gründen einen anderen Familien- bzw. Nachnamen wünscht.

b) Ein Grund für die Änderung des **Vornamens** liegt vor, wenn

- 1) die unter Punkt a Z. 1 - 6, 9a, 10 und 11 angeführten Gründe gegeben sind;
- 2) das minderjährige Wahlkind andere als die bei der Geburt gegebenen Vornamen erhalten soll und der Antrag innerhalb von zwei Jahren nach der Bewilligung der Annahme an Kindesstatt oder dem Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft eingebracht wird;
- 3) der Antragsteller bzw. die Antragstellerin nach Änderung seiner bzw. ihrer Religionszugehörigkeit einen zur nunmehrigen Religionsgemeinschaft in besonderer Beziehung stehenden Vornamen erhalten oder einen zur früheren Religionsgemeinschaft in besonderer Beziehung stehenden Vornamen ablegen will und der Antrag innerhalb von zwei Jahren nach der Änderung der Religionszugehörigkeit eingebracht wird;
- 4) ein Vorname nicht dem Geschlecht des Antragstellers bzw. der Antragstellerin entspricht.
- 5) Der leibliche Vater bzw. die leibliche Mutter eines minderjährigen Kindes hat im Verfahren Parteistellung. Es wird daher Name und die genaue Anschrift benötigt, damit dieser bzw. diese angehört werden kann (Rubrik Andere Parteien).